

Aktualisierung der Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz

Kenntnisse im Strahlenschutz für das Teilgebiet der Zahnheilkunde

Allgemeines zu Kenntnissen im Strahlenschutz

- Die Kenntnisse im Strahlenschutz bilden die Grundlage zur technischen Durchführung von Röntgenaufnahmen
- Der Besitz eines aktuellen Kenntnissnachweises ist die Voraussetzung für Anfertigung von Patienten- und Konstanzaufnahmen unter Anleitung und Aufsicht durch den Strahlenschutzverantwortlichen
- Neben dem Erwerb der Kenntnisse ist eine entsprechende Einweisung in die vorhandene Röntgentechnik durch den Strahlenschutzverantwortlichen (Praxisinhaber) erforderlich

Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz

- Die Kenntnisse im Strahlenschutz in der Zahnheilkunde gehören zum Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten
- Der Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz erfolgt innerhalb der Ausbildung zur ZFA an den Berufsschulen
- Die Einweisung in den Umgang mit den Röntgengeräten sowie entsprechende praktische Ausbildung erfolgt in den Zahnarztpraxen
- Außerhalb der Berufsausbildung ist ein Besuch eines anerkannten Kurses (24 Unterrichtsstunden) nachzuweisen
- Zugangsvoraussetzung für einen Kurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz ist das Vorliegen einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung

Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz

- Praxismitarbeiterinnen ohne abgeschlossene medizinische Ausbildung, die vor Juli 2002 einen Nachweis „Kenntnisse im Strahlenschutz“ erworben haben, besitzen bei entsprechender Aktualisierung Bestandsschutz
- Bei Personen in Ausbildung ist die Durchführung der Aufnahmeprobereitung **unter direkter Aufsicht** des Strahlenschutzverantwortlichen erforderlich
- Die zuständige Stelle (in Sachsen die LZKS) prüft die Realisierung der Anforderungen und stellt die Bescheinigung „Kenntnisse im Strahlenschutz“ aus
- Inhaber eines gültigen Kenntnissnachweises sind nach einer entsprechenden Einweisung auch zur technischen Durchführung von Röntgenaufnahmen an Spezialröntgen-Einrichtungen (z. B. DVT) berechtigt

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz

- Nach § 49 Abs. 3 StrlSchV müssen die Kenntnisse im Strahlenschutz mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Kursteilnahme aktualisiert werden
- Entsprechend der gültigen Fachkunde- Richtlinie beträgt der Umfang der Aktualisierung 4 Unterrichtsstunden
- Der jeweilige Aktualisierungskurs muss von der zuständigen Stelle anerkannt und genehmigt sein
- Der Nachweis über die Aktualisierung ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen
- Die zuständige Stelle (Strahlenschutzbehörde) kann, wenn der Nachweis über die Aktualisierung nicht vorliegt, die Kenntnisse im Strahlenschutz entziehen oder deren Fortgeltung mit Auflagen versehen